

# Reglement

für die Abgabe elektrischer Energie





**Ihre sichere Energiequelle.**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Geltung	5
Art. 2	Bau und Ausbau von Anlagen Ausserordentliche Bezugsverhältnisse Erschliessungspflicht	5
Art. 3	Gebührenerhebung	6
Art. 4	Regelmässigkeit der Energieabgabe	6
Art. 5	Unterbrechung und Einschränkungen	6
Art. 6	Vorkehren bei Unterbrüchen	6
Art. 7	Haftung für Schäden	7
Art. 8	Art der Energie, Schutzmassnahmen	7
Art. 9	Spezielle Anschlussbewilligung	7
Art. 10	Verwendung der bezogenen Energie	8
Art. 11	Verweigerung der Energieabgabe	8
Art. 12	Leistungsfaktor	9

### **2. An- und Abmeldung**

Art. 13	Anmeldung von Anschlüssen	9
Art. 14	Eigentums- und Wohnungswechsel	9
Art. 15	Auflösung des Bezugsverhältnisses	10
Art. 16	Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen	10

### **3. Anschluss an die Verteilanlagen**

Art. 17	Ausführung der Anschlussleitung	10
Art. 18	Zahl der Anschlüsse	10
Art. 19	Gemeinsame Zuleitung	11
Art. 20	Durchleitungsrechte zur Versorgung Dritter, Entschädigung	11
Art. 21	Kosten der Anschlussleitung	11
Art. 22	Baubeginn	11



**Ihre sichere Energiequelle.**

Art. 23	Eigentum an Anschlussleitungen, Unterhalt Plombierung	12
Art. 24	Aufhebung von Anschlüssen	12
Art. 25	Umbau auf Kabel	12
Art. 26	Änderung des Anschlusses	12
Art. 27	Temporäre Anschlüsse	13
Art. 28	Mitbenützung von Tragwerken	13
Art. 29	Schutzmassnahmen	13
Art. 30	Projektunterlagen	13
Art. 31	Transformatorstationen	13
Art. 32	Grabarbeiten	14

#### **4. Öffentliche Beleuchtung**

Art. 33	Umfang der Strassenbeleuchtung	14
Art. 34	Inanspruchnahme privater Grundstücke	14

#### **5. Haus- und andere Installationen**

Art. 35	Begriff der Installationen	15
Art. 36	Bewilligungspflicht	15
Art. 37	Allgemeine Installationsbewilligung Fachkunde Verbot weiterer Voraussetzungen	15
Art. 38	Installationsarbeiten ohne Bewilligung	17
Art. 39	Kontrollpflichtige Unternehmungen	17
Art. 40	Inhalt der Bewilligung, Geltungsbereich	18
Art. 41	Unübertragbarkeit, Befristung	18
Art. 42	Widerruf	18
Art. 43	Sicherheit der Installationen	18
Art. 44	Vermeidung von Störungen anderer Ablagen	19
Art. 45	Pflicht des Installationsinhabers zur Instandhaltung	19
Art. 46	Innerbetriebliche Kontrolle	20



**Ihre sichere Energiequelle.**

Art. 47	Melden der Installationsarbeiten	20
Art. 48	Kontrolle durch die Kontrollorgane	20
Art. 49	Recht auf Zutritt	21
Art. 50	Verweis auf NIV	21

## **6. Messeinrichtungen**

Art. 51	Zähler und andere Tarifapparate	21
Art. 52	Entschädigungen oder Gebühren	21
Art. 53	Beschädigung	22
Art. 54	Plombierung	22
Art. 55	Prüfung auf besonderes Verlangen	22
Art. 56	Toleranzen	22
Art. 57	Anzeigepflicht des Bezügers	22
Art. 58	Unterzähler	23

## **7. Verrechnung der Energie**

Art. 59	Feststellung des Energieverbrauchs	23
Art. 60	Fehlanzeige	23
Art. 61	Bestreitung der Stromrechnung	24
Art. 62	Energieverluste	24
Art. 63	Tarife	24
Art. 64	Rechnungsstellung	24

## **8. Einstellung der Energielieferung**

Art. 65	Verfahren und Gründe	25
Art. 66	Abtrennen gefährlicher Anlageteile	26
Art. 67	Unrechtmässiger Energiebezug	26

## **9. Schlussbestimmungen**

Art. 68	Genehmigung und Inkraftsetzung	26
---------	--------------------------------	----



**Ihre sichere Energiequelle.**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Geltung

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den

### **Technischen Gemeindebetrieben, Bischofszell (TGB)**

hiernach TGB genannt und seinen Bezüglern sowie den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften.

Ferner erhält das Reglement, unter Verweis auf die eidgenössische Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Vorschriften über die Installationstätigkeit im Netzbereich der TGB.

Der Bezug von Energie bewirkt die Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Reglements sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

Jedem Bezüglern und jedem Installateur wird dieses Reglement auf Wunsch ausgehändigt.

### **Art. 2**

Bau und Ausbau von Anlagen

Die TGB erstellen, erweitern oder verstärken die Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der erschliessungspflichtigen Gemeinde.

Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüglern, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen wie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) können die TGB besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den Tarifen für Normalbezüglern abgewichen werden.

Erschliessungspflicht

Gemäss Baugesetz hat die Gemeinde für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen einzustehen.



	<p>Art. 3</p>
Gebührenerhebung	<p>Die TGB erheben, gemäss besonderer Regelung in den einschlägigen Gemeindeerlassen, einmalige Gebühren für den Bau und Ausbau von Werkleitungen und zentralen Anlagen.</p> <p>Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Bezüger oder den Liegenschaftseigentümern keinerlei Rechte auf die den TGB gehörenden Anlagen. (Mit Bezug auf die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen wird auf die einschlägigen Gemeindereglemente verwiesen).</p>
	<p>Art. 4</p>
Regelmässigkeit der Energieabgabe	<p>Die TGB liefern die Energie nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und im vollen Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.</p>
	<p>Art. 5</p>
Unterbrechungen und Einschränkungen	<p>Die TGB können die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energieversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse;</li><li>- in Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;</li><li>- bei Betriebsstörungen;</li><li>- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;</li><li>- in Spitzenlastzeiten; die TGB sind berechtigt, bestimmte Kategorien von Verbrauchsapparaten zu sperren.</li></ul> <p>Die TGB nehmen bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit möglich auf die Bedürfnisse der Abonnenten Rücksicht und verständigen diese nach Möglichkeit im voraus.</p>
	<p>Art. 6</p>
Vorkehrungen bei Unterbrüchen	<p>Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.</p>



Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der TGB ihre Anlagen selbstständig von diesen abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der TGB spannungslos ist.

Die technischen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau (EKT) für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen in Wiederverkäufernetzen verbindlich.

#### Art. 7

##### Haftung für Schäden

Die TGB schliessen die Haftung für Schäden, welche den Bezügerinnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung, wegen Spannungs- und Frequenzschwankungen oder störendem Oberwellengehalt erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Ebenso haften sie nicht für fehlende Energie oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.

Die TGB verpflichten sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

#### Art. 8

##### Art der Energie, Schutzmassnahmen

Die TGB setzen für Netz, Hausinstallationen und Energieverbraucher die Stromart, Spannung und Frequenzen sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

#### Art. 9

##### Spezielle Anschlussbewilligung

Energieverbrauchsapparate, welche die Gleichmässigkeit der Spannung beeinträchtigen, Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen könnten, bedürfen einer speziellen Anschlussbewilligung. Der Bezüger hat sich rechtzeitig bei den TGB über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Einer speziellen Bewilligung bedürfen insbesondere:

- a) Der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas ferner andere von den TGB bezeichneten elektrischen Geräten.



- b) Der Anschluss oder die Änderung elektrischer Geräte, welche Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der TGB oder dessen Bezüger ausüben. Die zulässigen Störpegel werden durch die TGB nach den üblichen Normen bestimmt.

Bei bereits bewilligten derartigen Geräten verfügen die TGB zulasten des Verursachers die technischen Massnahmen, die sie zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachten.

Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 3 NIV.

- c) Der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 2 Abs. 2.

Für den Anschluss von Verbrauchsapparaten gemäss Buchstaben a und b sind dem Anschlussgesuch die für die Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschriebe, eine fachkundige Wärmebedarfsrechnung und bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte beizulegen.

Die TGB behalten sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen Apparaten zu verweigern, falls dies aus technischen, wirtschaftlichen oder energiepolitischen Gründen gerechtfertigt erscheint. Mit Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen Apparaten können die TGB der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

Art. 10

Verwendung der bezogenen Energie

Ohne besondere Bewilligung der TGB darf der Bezüger keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Untermieter gelten in der Regel nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements.

Bei Montage von Unterzählern gilt Art. 58.

Art. 11

Verweigerung der Energieabgabe

Der Anschluss von elektrischen Installationen oder elektrischen Geräten kann verweigert werden, wenn diese





- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereines (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- b) bei normalem Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteuerungsanlagen störend beeinflussen.

#### Art. 12

Leistungsfaktor

Die TGB bestimmen den Leistungsfaktor. Wird er nicht eingehalten, so treffen sie geeignete Massnahmen oder legen besondere Bezugsbedingungen fest.

## 2. An- und Abmeldung

#### Art. 13

Anmeldung von  
Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an die TGB zu richten. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubringen.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit den TGB stattzufinden. Anschlussgesuche und Anzeigen betreffend Erstellung, Ergänzung oder Änderung von Installationen sollen vor der Bestellung der benötigten Apparate und Materialien an die TGB gerichtet, und es soll deren Genehmigung abgewartet werden.

#### Art. 14

Eigentums- und  
Wohnungswechsel

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig zu melden.

Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Art. 1 besteht, haftet der Hauseigentümer.



**Ihre sichere Energiequelle.**

Art. 15

Auflösung des  
Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann vom Abonnenten, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Werktagen gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung seines Energieverbrauches sowie der Gebühren und Minimalbeiträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses, bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

Art. 16

Vorübergehende  
Nichtbenützung von  
Verbrauchsanlagen

Durch die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchsapparate wird das Bezugsverhältnis als solches nicht aufgelöst, und es sind die tarifmässigen Gebühren auch für die Zeit der Nichtbenützung geschuldet.

### **3. Anschluss an die Verteilanlagen**

Art. 17

Ausführung der  
Anschlussleitung

Die Erstellung der Anschlussleitung vom Erschliessungsnetz der TGB bis zur Anschluss-Sicherung bzw. einem anderen Anschluss-Überstromunterbrecher (Abgabestelle) erfolgt durch die TGB oder durch von ihr beauftragte Unternehmer. Die TGB bestimmen die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschluss-Sicherung und der Mess- und Schaltapparate.

Der Grundeigentümer oder der Bauberechtigte erteilt oder verschafft den TGB kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung.

Art. 18

Zahl der Anschlüsse

Die TGB erstellen für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zulasten des Bestellers.



	<p>Art. 19</p>
Gemeinsame Zuleitung	<p>Die TGB sind berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus, Nachbargrundstücke anzuschliessen.</p>
	<p>Art. 20</p>
Durchleitungsrechte zur Versorgung Dritter, Entschädigung	<p>Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Strom versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten.</p> <p>Auf Verlangen der TGB sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten.</p> <p>Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Art. 43 des BG betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902.</p> <p>Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richten die TGB in der Regel keine Entschädigungen aus.</p>
	<p>Art. 21</p>
Kosten der Anschlussleitung	<p>Die Kosten der Anschlussleitung (inklusive Grab- und Instandstellungsarbeiten), gerechnet ab der Anschluss-Stelle, welche bei der normalen Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist, sind durch den Bauherr zu übernehmen. Die Anschluss-Stelle wird durch die TGB bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleitung des Bauvorhabens abhängig.</p>
	<p>Art. 22</p>
Baubeginn	<p>Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein gültiger Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.</p>



	<p>Art. 23</p>
Eigentum an den Anschlussleitungen Unterhalt	<p>Die Anschlussleitungen bis und mit Anschlussübersstromunterbrecher bleiben Eigentum der TGB, welche auch den ordentlichen Unterhalt besorgen.</p> <p>Die Bezüger (Hauseigentümer) übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, z. B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen.</p> <p>Die Bezüger tragen die Kosten für den Ersatz von Anschlusssicherungen.</p>
Plombierung	<p>Die Anschlussübersstromunterbrecher werden von den TGB plombiert. Die Plomben dürfen vom Bezüger nicht entfernt werden. In dringenden Fällen ist es dem konzessionierten Installateur gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an die TGB. Diese sind für Kontrolle der Sicherungseinsätze und das Anbringen neuer Plomben besorgt.</p>
	<p>Art. 24</p>
Aufhebung von Anschlüssen	<p>Bei definitiver Aufgabe des Energiebezugsverhältnisses haben die TGB freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung.</p>
	<p>Art. 25</p>
Umbau auf Kabel	<p>Wünscht der Bezüger bzw. der Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.</p> <p>Wenn die TGB auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so übernehmen sie sämtliche damit zusammenhängende Kosten. Werden mit der Verkabelung auf Wunsch des Grundeigentümers andere Verbesserungen vorgenommen, so hat dieser die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.</p>
	<p>Art. 26</p>
Änderung des Anschlusses	<p>Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen.</p>

	Art. 27
Temporäre Anschlüsse	Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg ganz zulasten des Bestellers.
	Art. 28
Mitbenützung von Tragwerken	Die Mitbenützung von Tragwerken für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarung geregelt.
	Art. 29
Schutzmassnahmen	<p>Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei welchen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgen die TGB die Isolierung oder Abschaltung der Leitung kostenlos.</p> <p>Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.) hat er dies den TGB rechtzeitig mitzuteilen, damit diese die erforderlichen Sicherungsmassnahmen anordnen können.</p> <p>Die TGB sind berechtigt, die Leitung gefährdende Bäume nach vorgehender Anzeige entschädigungslos zurückzuschneiden.</p>
	Art. 30
Projektunterlagen	Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes können die TGB vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmen die TGB die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Gemeindereglementen.
	Art. 31
Transformatorstationen	Die Kosten für die Erstellung von Transformatorstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zulasten der TGB. Wird die Transformatorstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese dem Werk auf dessen Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.



Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern eine Eigentumsübertragung nicht erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurecht, Dienstbarkeiten, Mietverträge etc.).

Die TGB sind berechtigt, solche Trafostationen auch für die Belieferung von Dritten zu benutzen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche betreffend die Erstellung von betriebseigenen Transformatorenstationen, bleiben vorbehalten.

#### Art. 32

#### Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei den TGB über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung von Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist den TGB vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen können.

Werden Leitungen beschädigt, so haftet der Verursacher für die Kosten.

### **4. Öffentliche Beleuchtung**

#### Art. 33

#### Umfang der Strassenbeleuchtung

Die öffentliche Beleuchtung wird in der Regel nur für öffentliche Strassen und Plätze erstellt.

#### Art. 34

#### Inanspruchnahme privater Grundstücke

Die TGB sind nach Fühlungnahme mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Bei der Installation entstehende Schäden werden von der TGB vergütet.

## 5. Haus- und andere Installationen

### Art. 35

Begriff der  
Installationen

Installationen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind die in Art. 2 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) aufgezählten stromerzeugenden, verteilenden und verbrauchenden Einrichtungen und Anlagen, darunter insbesondere auch

- a) Hausinstallationen nach Art. 16 des schweizerischen Elektrizitätsgesetzes unter Einschluss der fest angeschlossenen sowie der gesteckten ortsfesten Erzeugnisse; und
- b) Installationen, die aus einer Hausinstallation gespeist werden, mit ihr örtlich zusammenhängen und sich auf einem Areal befinden, über das der Inhaber der speisenden Hausinstallation das Verfügungsrecht hat, sowie Verbindungsleitungen zwischen Hausinstallationen, die über privaten oder öffentlichen Grund führen.

Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der Installation sind die Eingangsklemmen am Anschluss-Überstromunterbrecher in einem Gebäude oder Verteilkasten des Installationsinhabers.

### Art. 36

Bewilligungspflicht

Wer Installationen erstellt, ändert oder instand stellt und wer ortsfeste elektrische Erzeugnisse an Installationen fest oder gesteckt anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder instand stellt, braucht eine allgemeine Bewilligung der kontrollpflichtigen Unternehmung im Sinne von Art. 9 und 10 oder eine eingeschränkte Bewilligung im Sinne von Art. 12 der NIV.

### Art. 37

Allgemeine  
Installationsbewilligung

Personen, die in eigener Verantwortung Installationsarbeiten ausführen, erhalten eine allgemeine Installationsbewilligung, wenn sie fachkundig sind und Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.



Betriebe erhalten eine allgemeine Installationsbewilligung, wenn sie:

- a) mindestens eine fachkundige Person beschäftigen, die in den Betrieb so eingegliedert ist, dass sie die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann (technischer Leiter); dies gilt auch für selbstständig geführte Zweigbetriebe;
- b) Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

Fachkunde

Fachkundig ist:

- a) wer die Prüfung in den berufskundlichen Fächern der höheren Fachprüfung (Meisterprüfung) für Elektroinstallateure bestanden hat;
- b) wer sich gegenüber dem Inspektorat über eine genügende Tätigkeit ausweist und elektrotechnische Studien abgeschlossen hat an:
  - 1. einer schweizerischen Hochschule
  - 2. einer eidgenössisch anerkannten Ingenieurschule HTL oder wer im Register B der Elektroingenieure der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker eingetragen ist.
  - 3. einer gleichwertigen Lehranstalt; über die Gleichwertigkeit der Lehranstalt entscheidet das Inspektorat nach Anhören des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA);
- c) wer eine mit der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung in einem Land abgelegt hat, welches Mitglied der CENELEC ist und Gegenrecht hält sowie eine dreijährige Praxis im Installieren in der Schweiz nachweist; das Inspektorat entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhören des BIGA; es kann eine Prüfung anordnen.

Als genügende praktische Tätigkeit im Sinne von Absatz 3 Buchstabe b gilt in der Regel eine dreijährige Praxis im Planen, Installieren oder Kontrollieren von Installationen nach international anerkannten Regeln im In- oder Ausland. Das Inspektorat entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhören des BIGA; es kann eine Prüfung anordnen.

Verbot weiterer  
Voraussetzungen

Die Erteilung der Bewilligung darf nicht von weiteren Voraussetzungen (Domizil, Kaution, Leumundszeugnis usw.) abhängig gemacht werden.



Art. 38

Installationsarbeiten  
ohne Bewilligung

Keine Installationsbewilligung benötigen:

- a) die SBB
- b) die kontrollpflichtigen Unternehmungen, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 9 NIV erfüllen, also insbesondere mindestens eine fachkundige Person beschäftigen, die in den Betrieb so eingegliedert ist, dass sie die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann (technischer Leiter).
- c) Fachkundige Personen nach Art. 9 Abs. 3 der NIV, Elektrokontrolleure sowie Elektromonteure mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, die in selbstbewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen, welche in ihrem Eigentum stehen, Installationsarbeiten ausführen;
- d) Personen, die in selbstbewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen Installationsarbeiten hinter Verbraucher-Überstromunterbrechern an einphasigen Lampen- und Steckdosen-Stromkreisen mit Fehlerstromschutzschaltern für maximal 30 mA Nennstrom ausführen;
- e) Personen, die in selbstbewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen Beleuchtungskörper und zugehörige Schalter montieren und demontieren.

Installationen nach Absatz 1 Buchstaben c und d müssen von einer fachkundigen Person nach Art. 9 Abs. 3 NIV oder von einem Elektrokontrolleur kontrolliert werden. Die kontrollierende Person muss die Arbeiten der kontrollpflichtigen Unternehmung melden.

Art. 39

Kontrollpflichtige  
Unternehmungen

Kontrollpflichtige Unternehmen sind:

- a) Die Elektrizitätswerke
- b) die Unternehmungen, die elektrische Energie direkt an Installationen abgeben;
- c) die Betreiber von Eigenversorgungsanlagen, die den Hausinstallationen gleichgestellt sind, sofern sie nicht zusätzlich elektrische Energie in Niederspannung aus einem Fremdnetz beziehen.

	<p>Art. 40</p>
Inhalt der Bewilligung Geltungsbereich	<p>Die Installationsbewilligung legt fest:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Den Bewilligungsinhaber;</li><li>b) bei allgemeinen Installationsbewilligungen für Betriebe den technischen Leiter;</li><li>c) bei eingeschränkten Installationsbewilligungen die Person, welche die für die Erteilung der Bewilligung verlangten Fachkenntnisse besitzt, sowie Art und Umfang der bewilligten Installationsarbeiten.</li></ul> <p>Installationsbewilligungen gelten für das ganze Gebiet der kontrollpflichtigen Unternehmung, welche die Bewilligung erteilt.</p>
	<p>Art. 41</p>
Unübertragbarkeit, Befristung	<p>Die Bewilligung ist nicht übertragbar und, mit Ausnahme der Ersatzbewilligung gemäss Art. 10 NIV, unbefristet gültig.</p>
	<p>Art. 42</p>
Widerruf	<p>Die Bewilligung wird widerrufen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind;</li><li>b) der Bewilligungsinhaber oder sein Personal in schwerwiegender Weise gegen die NIV verstösst.</li></ul>
	<p>Art. 43</p>
Sicherheit der Installationen	<p>Elektrische Installationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störfällen weder Personen noch Sachen gefährden.</p> <p>Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die technischen Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die technischen Vorschriften der PTT-Betriebe sowie die technischen Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates für besondere Installationen.</p>



Bestehen keine spezifischen technischen Normen, so ist nach jenen Normen vorzugehen, die sich sinngemäss anwenden lassen. Das Inspektorat entscheidet in Zweifelsfällen.

Sind Installationen für jedermann oder für Personal, das über ihre Gefahren nicht unterrichtet ist, zugänglich, muss der Inhaber dafür sorgen, dass unter Spannung stehende Teile auch bei Unachtsamkeit weder direkt noch indirekt (z. B. mit Werkzeugen, Geräten des täglichen Gebrauchs usw.) berührt werden können.

#### Art. 44

Vermeidung von  
Störungen anderer  
Anlagen

Elektrische Installationen müssen, soweit dies ohne aussergewöhnlichen Aufwand möglich ist, so erstellt, geändert und instand gehalten werden, dass sie den bestimmungsgemässen Gebrauch von anderen Niederspannungs-Installationen, elektrischen Erzeugnissen und Schwachstrominstallationen nicht in unzumutbarer Weise stören.

Störungsgefährdete Installationen müssen, soweit dies ohne aussergewöhnlichen Aufwand möglich ist, so erstellt, geändert und instand gehalten werden, dass ihr bestimmungsgemässer Gebrauch nicht durch andere Niederspannungs-Installationen und elektrische Erzeugnisse in unzumutbarer Weise gestört werden.

Treten trotz Beachtung der anerkannten Regeln der Technik unzumutbare Beeinflussungen auf, die nur mit grossem Aufwand beseitigt werden können, so versuchen sich die Beteiligten zu verständigen. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet das Departement; es hört zuvor die beteiligten Kontrollstellen (Art. 21 EIG) an.

#### Art. 45

Pflicht des  
Installationsinhaber  
zur Instandhaltung

Die Installationsinhaber (Eigentümer, Pächter, Mieter usw.) sorgen dafür, dass die Installationen dauernd in gutem und gefahrlosem, den Art. 43 und 44 dieses Reglements entsprechendem Zustand gehalten werden und dass Mängel an Apparaten und Anlageteilen ungesäumt beseitigt werden. Sie sind gehalten, bei abnormalen Erscheinungen an ihren Installationen und Apparaten, wie häufiges Durchschmelzen der Sicherungen, Knistern und dergleichen den TGB oder einem Installateur sofort Anzeige zu erstatten.



	<p>Art. 46</p>
Innerbetriebliche Kontrolle	<p>Die in der Installationsbewilligung aufgeführten Personen sorgen dafür, dass die Installationsarbeiten regelmässig kontrolliert werden. Eine Kontrolle ist insbesondere vor der Inbetriebsetzung von Teilen oder ganzen Installationen durchzuführen.</p> <p>Eine fachkundige Person nach Art. 9 Abs. 3 NIV oder ein Elektrotechniker muss eine Schlusskontrolle durchführen und in einem Protokoll die Werte der Isolationsmessungen, der Schutzmassnahmen und der Schutzorgane festhalten. Die kontrollierende Person muss das Protokoll unterzeichnen.</p>
	<p>Art. 47</p>
Melden der Installationsarbeiten	<p>Die in der allgemeinen Installationsbewilligung aufgeführten Personen müssen Installationsarbeiten vor der Ausführung den zuständigen Kontrollorganen mit der Installationsanzeige melden. Der Abschluss der Installationsarbeiten ist mit dem Protokoll der Schlusskontrolle zu melden.</p> <p>Die in eingeschränkten Bewilligungen aufgeführten Personen melden ihre Installationsarbeiten vor der Ausführung der kontrollpflichtigen Unternehmung. Anstelle einer Schlussmeldung führen sie ein Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten. Sie führen Schlusskontrollen durch und bewahren die unterzeichneten Protokolle zu Handen des Inspektorates auf.</p> <p>Beträgt der Anschlusswert der Installation weniger als 2 kW, so können die Kontrollorgane erlauben, dass Installationsarbeiten ohne vorherige Meldung ausgeführt werden.</p>
	<p>Art. 48</p>
Kontrolle durch die Kontrollorgane	<p>Die Kontrollorgane, also das Eidgenössische Starkstrominspektorat und die kontrollpflichtige Unternehmung, führen die in der NIV vorgeschriebene Kontrolle der Installationen durch. Festgestellte Mängel sind durch die Inhaber der Installationen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen und im Sinne von Art. 36 der NIV auf eigene Kosten beheben zu lassen.</p>



	Art. 49
Recht auf Zutritt	Den Kontrollorganen sowie dem Personal der TGB sind zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten, und es sind ihnen alle transportablen Energieverbrauchsapparate vorzuweisen.
	Art. 50
Verweis auf NIV	Bezüger und Installateure werden, soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, ausdrücklich auf die NIV verwiesen.

## 6. Messeinrichtungen

	Art. 51
Zähler und andere Tarifapparate	Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden von der TGB geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 58 deren Eigentum und werden auf deren Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtung und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach Angaben der TGB erstellen zu lassen. Ebenso hat er den TGB den für den Einbau der Messeinrichtung und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen.  In der Regel wird für jede Wohneinheit ein separater Zähler installiert.  Die Kosten der Montage der Zähler und anderer Tarifapparate trägt der Hauseigentümer bzw. der Bezüger.
	Art. 52
Entschädigungen Gebühren	Entschädigungen oder Gebühren für die Beschaffung, die Prüfung, oder den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate richten sich nach dem Tarif des EKT.



**Ihre sichere Energiequelle.**

	Art. 53
Beschädigung	Werden Zähler oder andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.
	Art. 54
Plombierung	Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte der TGB plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.  Wer unberechtigt Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
	Art. 55
Prüfung auf besonderes Verlangen	Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.
	Art. 56
Toleranzen	Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zur Korrektur der Stromrechnungen.
	Art. 57
Anzeigepflicht des Bezügers	Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind den TGB unverzüglich zu melden.

Art. 58

Unterzähler

Unterzähler, welche im Einverständnis mit den TBG vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Energieverbrauchsmessern und sind durch den Bezüger fristgemäss nachzusehen zu lassen.

Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstbezüger kein Gewinn entstehen.

## 7. Verrechnung der Energie

Art. 59

Feststellung des  
Energieverbrauches

Für die Feststellung des Energieverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der TGB in einer, von diesen, bestimmten Ordnung.

Art. 60

Fehlanzeige

Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer oder wenigstens Mindestdauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen wie folgt zu berichtigen:

- a) Hat sich die Fehlanzeige zugunsten des Bezügers ausgewirkt, so erstreckt sich die Berichtigung der Abrechnung höchstens auf zwei Jahre, gerechnet von der Entdeckung der Fehlanzeige an.
- b) Hat sich die Fehlanzeige zulasten des Bezügers ausgewirkt, hat der Bezüger die Fehlanzeige selbst verursacht oder ist er seiner Meldepflicht gemäss Art. 57 nicht nachgekommen, so gelten für die Zeitdauer der Berechtigung die Verjährungsfristen des Obligationenrechtes.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen und lässt sich auch eine Mindestdauer der Fehlanzeige nicht ermitteln, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.



Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

Art. 61

Bestreitung der  
Stromrechnung

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen der TGB aus Stromlieferungen ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

Art. 62

Energieverluste

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtungen registrierten Energieverbrauchs.

Art. 63

Tarife

Die Tarife werden vom Stadtrat auf Antrag der Werkkommission festgesetzt.

Tarifbeschlüsse und Änderungen der Sperrzeiten dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Jeder Bezüger ist berechtigt von den TGB über die geltenden Tarife Auskunft zu verlangen.

Art. 64

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, von den TGB zu bestimmenden Zeitabständen. Die TGB behalten sich vor, zwischen Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Sie sind auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder Münzzähler einzubauen.

Für Wohnungen und Zimmer mit ausserordentlich häufigem Mieterwechsel kann der Hauseigentümer als Abonnent bestimmt werden.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.





**Ihre sichere Energiequelle.**

Die Berichtigung von Rechnungen ist, unter Vorbehalt zwingender Vorschriften des öffentlichen Rechts und unter Vorbehalt von Art. 59 hievorum, innerhalb der Verjährungsfristen des Schweizerischen Obligationenrechtes möglich.

## **8. Einstellung der Energielieferung**

Art. 65

Verfahren und Gründe

Die TGB sind berechtigt, mit Zustimmung der Behörde der erschliessungspflichtigen Gemeinde und nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Energie, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden.
- b) den Beauftragten der TGB den Zutritt zu einer Anlage verweigern oder verunmöglichen;
- c) die Begleichung fälliger Stromrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ohne triftigen Grund verweigert;
- d) Plomben an Zählern, Tarifschaltapparaten und sonstigen plombierten Anlageteilen wie Hauptsicherung etc. entfernt oder entfernen lässt;
- e) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- f) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den TGB und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.



Art. 66

Abtrennen gefährlicher  
Anlageteile

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate, die eine erhebliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch die TGB oder, unter sofortiger Benachrichtigung der TGB durch den zuständigen Kontrolleur ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.  
Vorbehalten bleibt Art. 36 NIV.

Art 67

Unrechtmässiger  
Energiebezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug, hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen.  
Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

## 9. Schlussbestimmungen

Art. 68

Genehmigung und  
Inkraftsetzung

Das Reglement tritt am 01. Januar 1992 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 28. Mai 1984 mitsamt seinen Nachträgen und Abänderungen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 20. Januar 1992.